

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umwelt - und Rechtsamt

Gegen Postzustellungsurkunde

Bayerische Motorenwerke AG
z.Hd. des Vorstands
Werk Regensburg
Herbert-Quandt-Allee
93055 Regensburg

Sachbearbeitung Frau Gruber
Hausanschrift Minoritenweg 8 - 10
Zimmernummer 1.103
Telefon 0941/507-1712
Telefax 0941/507-4319
E-Mail gruber.martina@regensburg.de
Bus/Haltestelle Linien 3,8,9,10,12,36,37, Dachauplatz
Telefax Notfälle 0941/507-4369
Frachtschrift Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30 – 12.00 Uhr
Do 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Internet www.regensburg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
TR-64/******/2012_07_12	12.07.12	31.4 – Gr/ BMW/ BEMI/NAD	07.06.2013
Erweiterung Lackiererei- Geb.44.0 BEMI/NAD			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ;

BMW Werk Regensburg, Erweiterung der Lackiererei um Gebäude 44.0, BEMI/NAD

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid :

- I. Die Bayerische Motorenwerke AG, Werk Regensburg erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III., die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Lackiererei um das Gebäude 44.0 mit der Umsetzung von strukturellen Maßnahmen im Bereich Nahtabdichtung (NAD) und Einbau von Betriebsmitteln (BEMI), auf dem Grundstück Herbert-Quandt-Allee in Regensburg.

- II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, vom 07.06.2013 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1 Werklageplan M 1 : 2000 vom 12.07.2012, Z.Nr.: A-00

Sparkasse Regensburg	BLZ: 750 500 00	Kto.-Nr.: 103 366	IBAN: DE29 7505 0000 0000 1033 66	BIC / SWIFT: BYLADEM1RBG
HypoVereinsbank Regensburg	BLZ: 750 200 73	Kto.-Nr.: 5 888 000	IBAN: DE04 7502 0073 0005 8880 00	BIC / SWIFT: HYVEDEMM447
Volksbank Regensburg	BLZ: 750 900 00	Kto.-Nr.: 30 007	IBAN: DE78 7509 0000 0000 0300 07	BIC / SWIFT: GENODEF1R01
Postbank AG, Niederlassung Nürnberg	BLZ: 760 100 85	Kto.-Nr.: 1201 857	IBAN: DE18 7601 0085 0001 2018 57	BIC / SWIFT: PBNKDEFF760
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich	BLZ: 740 201 00	Kto.-Nr.: 000 83 0205 1	IBAN: DE68 7402 0100 0008 3020 51	BIC / SWIFT: RZOODE77XXX

- 1 Bauplan M 1 : 100 vom 14.11.2012, Grundriss EG Ebene 0,0 m, Z.Nr.: A-01
- 1 Bauplan M 1 : 100 vom 14.11.2012, Grundriss 1. OG Ebene + 6,80 m, Z.Nr.: A-02
- 1 Bauplan M 1 : 100 vom 14.11.2012, Schnitte A - C, Z.Nr.: A-03
- 1 Bauplan M 1 : 100 vom 14.11.2012, Ansicht Nord, Ost, West, Z.Nr.: A-04
- 1 Fluchtwegeplan vom 14.11.2012, EG und 1. OG, Ebenen 0,0 m und + 6,80 m, Z.Nr.: B-01
- 1 Projektbeschreibung, S. 1 – 9
- 1 Bescheinigung zum Brandschutz vom 27.11.2012 (Anlage 11)
- 1 Brandschutznachweis vom 17.09.2012, S. 1 – 42
- 3 Brandschutzpläne vom 17.09.2012, Projekt-Nr. 1149-304

— Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- 1 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 1 Gefährdungsbeurteilung
- baurechtliche Unterlagen
- Sicherheitsdatenblätter

— III. Nebenbestimmungen:

A. Auflagen zum Lärmschutz

- 1. Durch die Einzelbaumaßnahme ist der Rahmen der Gesamtlärmprognose des Werkes einzuhalten.

B. Auflagen hinsichtlich Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen können.
- 2. Die Anlagen sind so zu errichten, dass Undichtheiten an allen Anlagenteilen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- 3. Die Rohrleitungen sind regelmäßig auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen.

4. Es ist sicherzustellen, dass im Schadensfall austretende Stoffe so schnell wie möglich entfernt werden.
5. Die Ausführung von Drainagen ist dem Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nach Art. 30 BayWG anzuzeigen.
6. Für die Bauten im Grundwasser dürfen nur Baustoffe und Materialien verwendet werden, die keine Schadstoffe in das Grundwasser abgeben.

C. Auflagen zum Baurecht

1. Das Bauvorhaben ist auf der Grundlage eines Standsicherheitsnachweises auszuführen.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der geprüften bautechnischen Nachweise bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, begonnen werden.
Folgende bautechnische Nachweise **müssen** vor Baubeginn vorliegen und sind beim Bauordnungsamt zur Prüfung einzureichen:
 - a. geprüfte Standsicherheitsnachweise für das Bauvorhaben,
 - b. geprüfte Pläne für die zur Ausführung anstehenden Bauteile,
 - c. geprüfte Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile bei Brandschutzanforderung >F30 bzw. >R 30 für die zur Ausführung anstehenden Bauteile

D Auflagen zum Brandschutz

1. Zwischen den Gebäuden 42.9, 40.4 und 40.5 ist mindestens ein Abstand von 6 m einzuhalten. Die Durchfahrt zwischen den Gebäuden muß in der festgelegten Breite erhalten bleiben. Die Durchfahrt wird mit den bereits vorhandenen 4 Einengungen (Treppenhäuser, Fluchttunnelaufgang) als vorhandener Bestand hingenommen.
2. Es ist sicherzustellen, dass eine Umfahrung des Komplexes 40.0, 40.5, 40.4 und 44.0 weiterhin möglich ist.
- 3.1 Das Gutachten zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes über die Gebäude 40.0, 40.1, 40.2, 40.3, 40.4, 40.5, 40.6, 40.8, 41.4 und 44.0 ist dem Umwelt- und Rechtsamt sowie dem Amt für Brand- und Zivilschutz bis zum **31.07.13** vorzulegen.

- 3.2 Die darin festgelegten Maßnahmen sind umzusetzen.
- 3.3 Hinsichtlich des Entrauchungskonzeptes sind die Maßnahmen für den gesamten vorgeannten Gebäudekomplex umzusetzen.
- 3.4 Das Gutachten wird zum Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, ist jedoch unabhängig von der Inbetriebnahme des Neubaus Geb. 44.0. Das Entrauchungskonzept des Neubaus Geb. 44.0 muß bei der Inbetriebnahme funktionsfähig sein.

E. Allgemeine Auflage

1. Die Inbetriebnahme der Teilanlage ist der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, schriftlich anzuzeigen.
2. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen unter Ziffer II. zu errichten. Änderungen der Anlage bei der Ausführung bzw. beim laufenden Betrieb sind der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, vor der Umsetzung mit den entsprechenden Beschreibungen und Planunterlagen anzuzeigen.
3. Weitere Auflagen, die sich aufgrund einer geänderten Ausführung des Vorhabens sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben, welches derzeit erstellt wird.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. ***** festgesetzt.
Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz-Gewerbeaufsichtsamt- ***** und für die Postzustellung 2,63 EUR. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag i.H.v. *****.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 12.07.2012, eingegangen am 18.07.2012, beantragte die BMW AG, Werk Regensburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Lackiererei durch die Erweiterung um das Gebäude 44.0 mit Umsetzung von strukturellen Maßnahmen im Bereich Nahtabdichtung (NAD) und Einbau von Betriebsmitteln (BEMI) auf dem Grundstück Herbert-Quandt-Allee in Regensburg. Die nachgereichten Tekturpläne, Stand 14.11.12, wurden in den vorgelegten Verfahrensunterlagen ausgetauscht.

Nördlich an das Gebäude 40.0 soll ein ca. 2.100 m² großer, eingeschossiger Erweiterungsbau erfolgen. Darin werden auf Förderlinien Rohkarossen für die Lackiererei vorbereitet und dabei über die beiden neuen Linien für BEMI (Betriebsmittel) und NAD (Nahtabdichten) geführt und anschließend an neu errichteten Roboterstationen mit PVC-Material abgedichtet. Die PVC-Versorgung ist über eine Ringleitung aus dem Bestand gegeben. Gleichzeitig erfolgt die stufenweise Umsetzung der Betriebsmittel und Dosiersysteme für die bereits in der Fertigung befindlichen Fahrzeuge. Die Altanlagen laufen voraussichtlich bis zum Juni 2014 bis zur erfolgreichen Umstellung aller Typen weiter.

Das Genehmigungsverfahren ist als förmliches Verfahren durchzuführen. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte antragsgemäß abgesehen werden, da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Erweiterungsbaus und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagen beantragt. Diese wurde bereits mit Bescheid vom 19.11.12, Az.: 31.4-Gr/ BMW/ BEMI/ NAD/ 8a, ausgesprochen. Der Ausschuß für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschloß dann in der Sitzung vom 09.04.2013 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz –Gewerbeaufsichtsamt-, das Amt für Brand- und Zivilschutz, das Bauordnungsamt, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, den Sachbereich Naturschutz sowie die Abteilung für technischen Umweltschutz/ Klimaschutz beim Umwelt- und Rechtsamt beteiligt. Mit Schreiben vom 15.04.2013 informierte die Stadt Regensburg die BMW AG, Werk Regensburg, über die beabsichtigten Nebenbestimmungen. Das Einverständnis hierzu wurde mit Mail

vom 16.05.13 erteilt. Die zusätzlich vorgebrachten Änderungen konnten nach Zustimmung durch das Amt für Brand- und Zivilschutz berücksichtigt werden.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs.1 BImSchG, Art.9 Abs.1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs.1 Buchstabe c BayImSchG, Art.3 Abs.1 Nr.2 BayVwVfG).
2. Die Errichtung des Gebäudes 44.0 dient der Erweiterung der Lackiererei, die unter Nr. 5.1.1.1, Verfahrensart G des Anhang 1 zur 4. BImSchV fällt und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ist (Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU). Das Vorhaben ist eine wesentliche Änderung und daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu befürchten sind, konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).
3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagenvorschläge keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Im Bescheid der Stadt Regensburg vom 19.11.12 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns, Az.: 31.4-Gr/ BMW/ BEMI/ NAD/ 8a, wurde unter Ziffer II. C. 3 festgesetzt, dass für den gesamten Gebäudekomplex 40.0, 40.1, 40.2, 40.3, 40.4, 40.5, 40.6, 40.8, 41.4 und 44.0 ein Gutachten zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes in Auftrag zu geben ist. Da die-

ses Gutachten derzeit erarbeitet wird, wird auch der von der vorliegenden Genehmigung erfaßte Neubau 44.0 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft und bescheinigt. Auflage D.3.4 stellt sicher, dass die Maßnahmen des Gutachtens, die gegebenenfalls auch den Neubau geb. 44.0 betreffen, vor der Inbetriebnahme des Geb. 44.0 umgesetzt werden.

Durch Drainagen erfolgt eine Einwirkung auf das Grundwasser im Sinne des § 9 Abs.2 Nr.1 WHG. Für Drainagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, außer wenn der Eingriff in das Grundwasser nur geringfügig (Eingriff in unerheblichem Maß) ist. Auflage B.5 stellt sicher, dass eine entsprechende Beurteilung durchgeführt werden kann.

Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen. Sie dienen der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Soweit die Auflagen als notwendig erscheinen, müssen insofern etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers zurücktreten. Des weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

4. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs.1 Satz 1 BNatSchG. Bei der Änderung der Lackiererei, die nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen.

Mit Stellungnahme vom 25.07.12 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

5. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
6. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein (§13 BImSchG).
7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, 2 Abs.1 und Art.5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemißt sich nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
für den immissionsschutzrechtlichen Teil Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 und 1.8.3 und
für den baurechtlichen Teil Tarif-Nr. 2.I.1/ 1.24.1.1 und 1.24.1.2
Die Grundgebühr ermäßigt sich um 30 %, da die Antragstellerin ein nach EMAS registriertes Unternehmen ist (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.4 KVz).
Die Auslagen werden für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Art.10 Abs.1 Nr.1 KG) und für die Zustellung (Art.10 Abs.1 Nr.2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

gez.:

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner Antragsunterlagen

Hinweise:

1. Der Versand des Originalbescheides erfolgt ohne die aufgeführten Anlagen. Ein Abdruck des Bescheids mit den vorgenannten Anlagen geht an den vom Werk Bevollmächtigten der Abteilung TR-64, *****.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Brand, der nicht von der Sprinkleranlage eingedämmt werden kann, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesamtverlust des Gebäudes führen wird.
3. Dem Tiefbauamt der Stadt Regensburg sind rechtzeitig vor Baubeginn Entwässerungspläne in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten betreffend die Entwässerung darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, begonnen werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.

5. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gegebenenfalls nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.